

SATZUNG

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1

- 1) Unter dem Namen ~~"Förderverein Schwimmbad Welzbachtal e. V."~~ „Schwimmbadförderverein Welzbachtal e.V.“ ist ein Verein gegründet, der im Vereinsregister ~~des Amtsgerichts Tauberbischofsheim~~ unter der Nummer VR 560495 eingetragen ~~werden soll~~ ist.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Werbach, Ortsteil Wenkheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck des Vereins

§ 2

- 1) Der Verein hat die ausschließliche Aufgabe, die schwimmbadlichen Belange der Jugend und der älteren Menschen sowie aller Bürger nachhaltig zu fördern.
Zur Erfüllung seines Zwecks unterstützt der Verein die Gemeinde Werbach finanziell bei der Ausstattung des Schwimmbades Wenkheim mit Geräten (für Kinderspielplatz, Sportgeräte) und bei der Ausstattung der Anlage.
- 2) Die Unterstützung erfolgt durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

III. Gemeinnützigkeit

§ 3

- 1) Der ~~"Förderverein Schwimmbad Welzbachtal e. V." (nachfolgend FSW genannt)~~ „Schwimmbadförderverein Welzbachtal e.V.“ (nachfolgend SFV genannt) ~~dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff, 77 AO (BGBI. 1976, S. 613 ff).~~ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

IV. Mitgliedschaft und Beitrag

§ 4

- 1) Der **FSW SFV** kann als Mitglied aufnehmen:
 - a) natürliche Personen;
 - b) juristische Personen,
inkl. Körperschaften des öffentlichen Rechts, bzw. mit Zustimmung deren Vertretungsorgane, deren einzelnen Teilkörperschaften;
 - c) Nichtrechtsfähige (nichteingetragene) Vereine.

- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Sie beginnt mit dem Monatsersten nach Antragstellung.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) im Falle einer Auflösung des **FSW SFV**, der Mitgliedskörperschaft oder des Mitgliedsvereins;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand des **FSW SFV**. Diese bedarf einer 3-monatigen Kündigungsfrist und ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig;
 - c) durch den Ausschluß eines Mitgliedes wegen eines den Zweck oder das Ansehen des **FSW SFV** gefährdenden Verhaltens gemäß Beschluß des Vorstandes.
- 4) Die Mitglieder des **FSW SFV** leisten einen festzusetzenden Jahresbeitrag. Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch den Beschluß der Mitgliederversammlung des **FSW SFV**.

V. Organe des Vereins, ihre Rechte und Pflichten

§ 5

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6

Der Vorstand besteht aus:

- a) Den drei gleichberechtigten Vorsitzenden
- b) Dem Schriftführer
- c) Dem Kassensführer
- d) Mindestens 4 Beisitzern.

§ 7

Den **FSW SFV** vertreten im Sinne des § 26 BGB die Vorsitzenden. **Jeder Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis.**

§ 8

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung der Vorsitzenden zusammen.
- 2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer ~~den Vorsitzenden zwei weitere~~ **einem Vorsitzenden noch vier weitere** zum Vorstand gehörende Mitglieder anwesend sind.

- 3) Den Vorsitz führt einer der Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der die Sitzung Leitende.
- 4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, ~~die vom Vorsitzführenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.~~
- 5) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt ~~zwei~~ drei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
Die Vorstandsmitglieder (§ 6) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) ~~Die Vorstandschaft beschließt über eine Geschäftsordnung.~~

§ 9

Der Schriftführer hat das gesamte Schriftwerk zu führen, insbesondere obliegt ihm die Erstellung der Sitzungsprotokolle, die Anlegung der erforderlich werdenden Karteien und Listen.

§ 10

Der Kassenführer hat die gesamten finanziellen Angelegenheiten auf Weisung der Vorsitzenden gem. § 7 wahrzunehmen und zu erledigen.

§ 11

- 1) Zur Mitgliederversammlung wird jedes Mitglied mindestens einmal im Jahr (~~Generalversammlung~~) von den Vorsitzenden eingeladen.
- 2) Die unter Ziffer IV, 1 b und 1 c genannten Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch ihre vertretungsberechtigten Vorstände vertreten. Sie gelten als je ein Mitglied.
- 3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Publikation im Amtsblatt ~~für~~ der Gemeinde Werbach ~~oder durch Brief.~~
- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt erstmals spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzenden.
- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann von den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des ~~FSW SFV~~ es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich bei einem der Vorsitzenden beantragt. Im übrigen gelten die vorgenannten Einberufungsbestimmungen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Einberufungsfrist durch die Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.
- 6) ~~Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer den Vorsitzenden wenigstens 1/10 aller Mitglieder anwesend sind.~~ Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Die Wahl und Abberufung des Vorstandes (§ 6);
 - b) Die Wahl, die Bestellung oder die Abberufung der ~~jährlich zu bestellenden~~ Kassenprüfer, ~~sowie der stellvertretenden Kassenprüfer~~ (§13);
 - c) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts ~~inkl. Des Kassenprüfungsberichts;~~ ~~des Kassenberichts, sowie des Kassenprüfungsberichts;~~
 - d) ~~Die Genehmigung der Jahresabrechnung und~~ die Entlastung des Vorstandes;
 - e) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (§4 Ziff. 4);
 - f) Die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des ~~FSW~~ ~~SFV~~ (§14).
- 9) Über die Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

VI. Rechnungsprüfung

§ ~~13~~ 12

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Prüfer, die die Mitgliederversammlung bestimmt. ~~Die Mitgliederversammlung bestimmt außerdem zwei stellvertretende Kassenprüfer, so dass auch bei Verhinderung eines oder beider Kassenprüfer eine ordnungsgemäße Rechnungsprüfung gewährleistet ist.~~

VII. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ ~~14~~ 13

- 1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung des ~~FSW~~ ~~SFV~~ mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Werbach übergeben. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

Wenkheim, den 23. April 1998